



Schnell, einfach, übersichtlich!
Arbeitshilfen für die Beratung

Tabellen zu den Aufenthaltspapieren 2010

Projekt

Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA

Flüchtlingshilfe



DER PARITÄTISCHE

GESAMTVERBAND

- **Materialien:**
Volker Maria Hügel
- ✉ GGUA Flüchtlingshilfe
Südstr. 46
48153 Münster
- ☎ 0251-14486 21
- 💻 vmh@ggua.de
- 💻 www.einwanderer.net

Gefördert durch:



Europäische Union
Europäischer Flüchtlingsfonds



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

PRO ASYL

Fachinformationen zum Zuwanderungsgesetz

- Die verschiedenen Aufenthaltspapiere**
 - Die verschiedenen Visa**
- Rechtsgrundlagen für die verschiedenen AE**
 - Anforderungen an die LUS**
 - Von der AE zur NE**
 - Aufenthalt aus familiären Gründen**
- Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere**

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
NE	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9 AufenthG	Nein	nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
NE II – (alternativ befristete AE gemäß 23 II)	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 II AufenthG	Vorgesehen für osteuropäische Juden – früher analog HumHAG; AE möglich für Resettlement	nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten (bei Ausweisung)
Erlaubnis Dauer-aufenthalt-EG	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9a – 9c AufenthG	Nein	nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
Aufenthalts-erlaubnis	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 7 AufenthG	ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Anspruch auf eigenständigen Aufenthalt b) bei Ausweisung
Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU	Nein	nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit
Visum	Einreisepapier i.d.R. für kurzfristige Aufenthalte	§ 6 AufenthG	Ja	nach Ablauf, bei Wegfall des Grundes für Erteilung und bei Ausweisung wegen Straftaten
Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 81 Abs. 4 AufenthG	Kommt auf den vormaligen Aufenthaltstitel an; wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt	Nach unanfechtbarem negativen Ausgang des Verlängerungsantrages
Fiktionsbescheinigung als Erlaubnisfiktion	Aufenthalt gilt als erlaubt und daher rechtmäßig (für Positivstaater oder Statusflüchtlinge)	§ 81 Abs. 3 AufenthG	a) wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt – b) bis zur Erteilung eines Flüchtlingspasses	bei unanfechtbarem negativen Ausgang des AE-Antrages oder nach Widerruf bei Statusflüchtlingen

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckgebunden- heit	Aufenthaltsbeendigung
Aufenthalts- gestattung	Wird für die Dauer des Asyl- verfahrens erteilt und gilt als rechtmäßiger Aufenthalt	§ 55 AsylVfG	ja, für die Dauer des Asylverfahrens	während des Asylverfahrens nur bei Ausweisung wegen schwerer Straftat.
Duldung	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	§ 60 a II bis V AufenthG od. § 43 Abs. 3 AsylVfG	ja, für die Dauer des Ab- schiebungshindernisses oder des Asylverfahrens von Ehegatten oder Kindern; Ermessen bei Zeugen; aus humanitären vorübergehenden Gründen	bei Wegfall des Abschiebungshinder- nisses jederzeit möglich
Grenzübertritts- bescheinigung GÜB (Ausreiseschein)	Kein Aufenthaltspapier, kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	indirekt über § 50 AufenthG	gilt zur Kontrolle der erfolgten Ausreise	unmittelbar nach Ablauf, wenn nicht verlängert wird - steht unmittelbar bevor
Fiktionsbeschei- nigung als Duldungsfiktion	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, die Abschiebung gilt als ausgesetzt	§ 81 AufenthG	wird bis zur Entscheidung der ABH über eine Auf- enthaltserlaubnis erteilt	bei unanfechtbarem negativen. Ausgang des Verfahrens oder wegen Vollziehbarkeit aus vorherigem Asylverfahren
Betretens- erlaubnis	kann erteilt werden trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot	§ 11 Abs. 2 AufenthG	ja, gilt z.B. für Zeugenaussage oder Teilnahme an Beerdigung oder bei Geburt des eigenen Kindes	unmittelbar nach Ablauf, generell ohne Ankündigung
kein	Illegal	§§ 50ff AufenthG		jederzeit möglich, wenn kein Vollstreckungshindernis

Die verschiedenen Visa

	Art	Dauer	Verlängerung	Rechtgrund- lage
Schengen -Visum A	Flughafentransit, berechtigt nicht zur Einreise	Berechtigt zum Aufenthalt im Flug- hafen-transitbe- reich für Dauer der Zwischenlandung	Nicht möglich	Gemeinsame Konsularische Instruktion-GKI der Schengen- Staaten
Schengen -Visum B	Gilt zur <u>Durchreise</u> auch mehrfache. Ziel muss <u>außer- halb</u> der Schengen- staaten liegen	Pro Durchreise max. 5 Tage	In besonderen Fällen bis zu drei Monaten Gesamtgeltungsdauer § 6 Abs. 3 AufenthG	§ 6 Abs.1 AufenthG Art. 11 I b SDÜ
Schengen -Visum C	Kurzfristiger Aufenthalt	Max. 3 Monate pro Halbjahr – kann auch über einen Gültigkeitszeitraum von bis zu 5 Jahren erteilt werden	Weitere 3 Monate <u>nur</u> aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen – Aufenthalt ist dann auf Deutschland beschränkt	§ 6 Abs. 2 AufenthG Art. 11 I a SDÜ § 6 Abs. 3 AufenthG
Nationales Visum	Längerfristiger Aufenthalte	Richtet sich nach den Vorschriften des AufenthG	Nach den Vorschriften des AufenthG	§ 6 Abs. 4 AufenthG

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen AE

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Studium, Sprachkurs, Schule	§ 16	Ermessen	ja	(Hoch)Schulzugangsberechtigung, keine Überschreitung der Regelzeiten	nein, wg. § 10 Abs. 3
Sonstige Ausbildung	§ 17	Ermessen	ja	Zustimmung der BAfA	nein, wg. § 10 Abs. 3
Beschäftigung	§ 18	Ermessen	ja	Zustimmung der BAfA, konkretes Arbeitsangebot	nein, wg. § 10 Abs. 3
Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	§ 18a	Ermessen	ja	Anerkannte Qualifizierung (3-jährige Ausbildung oder Studium) konkretes Arbeitsangebot, kein Arbeitsverbot	Ja
NE für Hochqualifizierte	§ 19	Ermessen	ja	Zustimmung der BAfA, konkretes Arbeitsangebot, Mindest-jahreseinkommen 63.500 €	nein, wg. § 10 Abs. 3
Selbständige Tätigkeit	§ 21	Ermessen	JA	Übergeordnetes/regionales Interesse, gesicherte Finanzierung, tragfähiges Konzept oder Mindestinvestition von 250.000 € + 5 Arbeitsplätze	nein, wg. § 10 Abs. 3

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen AE

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufnahme aus dem Ausland	§ 22	Ermessen, Anspruch nur bei Zustimmung BMI	ja	Völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe (oder + Zustimmung BMI)	nein bei § 11, außer wenn Zustimmung BMI
Aufenthaltsgewährung durch IMK (Bleiberecht)	§ 23 Abs. 1	je nach Wortlaut der Erlasse – meist soll oder Ermessen	i.d.R.	Wortlaut des Beschlusses, (i.d.R. Straffreiheit, Deutschkenntnisse, keine selbstverschuldeten Abschiebungshindernisse)	ja
Aufenthaltsgewährung durch IMK (AE o. NE)	§ 23 Abs. 2	Anspruch	ja	Osteuropäische Juden oder Resettlement	vom Ausland
Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	§ 23a	Anspruch bei Anordnung	i.d.R.	Vollziehbar ausreisepflichtig, Ersuchen der HFK und Anordnung durch LMI oder (in NRW) durch die ABH	ja
Vorübergehender Schutz	§ 24	Anspruch	i.d.R.	Nur bei EU-Ratsbeschluss zur Aufnahme	vom Ausland
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 1 und 2	Anspruch	nein	Asylberechtigt oder Flüchtlingseigenschaft	ja, wenn <u>danach</u> die Anerkennung erfolgte
Aufenthalt aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 3	soll erteilt werden	nein	bei Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2,3,5 oder 7 durch BAMF oder VG	ja, wenn <u>danach</u> das Verbot erfolgte

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen AE

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
Aufenthalt aus vorübergehenden humanitären Gründen	§ 25 Abs. 4 Satz 1	Ermessen	i.d.R.	dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliches Interesse	nein
Aufenthalt wegen außergewöhnlicher Härte	§ 25 Abs. 4 Satz 2	Ermessen	i.d.R.	Verlängerung eines rechtmäßigen Aufenthaltes aus den Härtegründen	nein
Aufenthalt wegen Zeugenschutz	§ 25 Abs. 4a	Ermessen	nein	u.a. bei Menschenhandel bis zur Aussage vor Gericht	ja, auch ohne Papiere
Aufenthalt für vollziehbar Ausreisepflichtige	§ 25 Abs. 5	Ermessen	i.d.R.	Ausreise auf absehbare Zeit unmöglich und Unmöglichkeit nicht selbst verschuldet	ja
NE für Statusflüchtlinge (AE § 25 Abs. 1 u. 2)	§ 26 Abs. 3	Anspruch	nein	3 Jahre AE nach § 25 Abs. 1 oder 2 und kein Widerruf durch BAMF	nein
NE bei humanitärem Aufenthalt	§ 26 Abs. 4	Ermessen	i.d.R.	7 Jahre AE und Voraussetzungen des § 9 Abs. 2. Anrechenbarkeit Gestattung und Duldung prüfen. (§§ 102 II u. 104 II beachten)	ja, aber aktuell muss AE vorliegen

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen AE

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
AE für Ehegatten einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Anspruch	ja	18 Jahre, Deutsch A1, Wohnraum, keine „Schein“- oder Zwangs-Ehe	ja
AE für minderjähriges, lediges Kind einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 2	Anspruch	nein	Nachgewiesene Elternschaft	ja
AE für Elternteil einer/s ml Deutschen zur Personensorge	§ 28 Abs. 1 Nr. 3	Anspruch	i.d.R.	Nachgewiesene Elternschaft und Personensorge	ja
AE für Ehegatte eines Ausländers mit rechtmäßigem Aufenthalt	§ 30 Abs. 1	Anspruch	ja	18 Jahre, Deutsch A1, Wohnraum, keine „Schein“- oder Zwangs-Ehe	ja
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 1	Anspruch	ja	2 Jahre eheliches Zusammenleben in Deutschland mit AE	ja, nur wenn aktuell seit 2 Jahren AE
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 2	Anspruch	ja	Zur Vermeidung einer besonderen Härte vor Erfüllung der 2 Jahre AE	ja, aber nur wenn aktuell AE

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen AE

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Bei Duldung oder neg. Asylverf.?
NE für Ehegatten	§ 31 Abs. 3	Anspruch	ja	Abw. von § 9 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 wenn LUS durch Unterhalt des Ehegatten (+ dieser NE o. LAB-EG)	ja, aber nur wenn aktuell AE
AE zum Kinder-nachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 1	Anspruch	ja	Elternteil hat AE nach § 25 I und II oder NE nach § 26 Abs. 3 <u>oder</u> Kind reist zusammen mit Eltern ein und Eltern haben AE, NE oder LAB-EG	ja Nein
AE zum Kinder-nachzug 16 oder 17 Jahre alt	§ 32 Abs. 2	Anspruch	ja	Beherrscht Deutsch oder positive Integrationsprognose und: Eltern AE, NE oder LAB-EG	ja
AE zum Kinder-nachzug unter 16 Jahre	§ 32 Abs. 3	Anspruch	ja	Eltern AE, NE oder LAB-EG	ja
AE zum Kinder-nachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 4	Ermessen	ja	Bei besonderer Härte, Kindeswohl und familiäre Situation	ja
AE bei Geburt im Inland	§ 33	Anspruch	nein	Elternteil hat AE, NE oder LAB-EG	----
NE zum eigenständigen Aufenthalt der Kinder	§ 35 Abs. 1	Anspruch	i.d.R.	minderjährig eingereist, 5 Jahre AE, jetzt volljährig, LUS oder in Ausbildung, B1, maximal 90 TS	ja, wenn aktuell AE

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen AE

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	Pass	Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen	Duldung oder neg. Asylverf.?
AE für Eltern UMF	§ 36 Abs. 1	Anspruch	ja	UMF hat AE nach § 25 Abs. 1 o. 2 oder NE nach § 26 Abs. 3 und kein sorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland	nur vom Ausland
AE für sonstige Familienangehörige	§ 36 Abs. 2	Ermessen	ja	Nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte	ja
AE bei Recht auf Wiederkehr	§ 37 Abs. 1	Anspruch	ja	Vor Ausreise 8 Jahre rechtmäßig und 6 Jahre Schule, Antrag zwischen 15 und 21 Jahren und bis 5 Jahre nach Ausreise (Härtegründe des § 37 Abs. 2 beachten)	vom Ausland
AE oder NE für ehemalige Deutsche	§ 38	Anspruch	i.d.R.	NE, wenn 5 Jahre Deutscher in Deutschland, AE, wenn mindestens 1 Jahr Deutscher in Deutschland. Anträge sind innerhalb 6 Monate nach Kenntnis des Verlustes zu stellen	nein
AE für in anderen MS LAB-EG	§ 38a	Anspruch	ja	Nur bei Aufenthalt länger als drei Monate zur Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit	nein

Anforderungen an die LUS

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anforderung an die LUS
Studium, Sprachkurs, Schule	§ 16	LUS in Höhe des BAFöG-Höchstsatzes
Sonstige Ausbildung	§ 17	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
Beschäftigung	§ 18	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	§ 18a	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3
NE für Hochqualifizierte	§ 19	Annahme, dass die LUS ohne staatliche Hilfe gewährleistet ist
Selbständige Tätigkeit	§ 21	Für die AE: LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Für die NE: nach 3 Jahren AE LUS für sich und die Familienangehörigen durch ausreichende Einkünfte; Pflegeversicherungsnachweis möglich

Anforderungen an die LUS

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anforderung an die LUS
Aufnahme aus dem Ausland	§ 22	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 S. 2
Aufenthaltsgewährung durch IMK (Bleiberecht)	§ 23 Abs. 1	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 oder abweichende LUS-Anforderungen in den IMK-Beschlüssen
Aufenthaltsgewährung durch IMK (AE o. NE)	§ 23 Abs. 2	Keine
Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	§ 23a	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 oder abweichender Anordnungstext der HFK/IM
Vorübergehender Schutz	§ 24	Keine
AE aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 1 und 2	keine
AE aus humanitären Gründen	§ 25 Abs. 3	keine

Anforderungen an die LUS

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anforderung an die LUS
Aufenthalt aus vorübergehenden humanitären Gründen	§ 25 Abs. 4 Satz 1	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 S. 2
Aufenthalt wegen außergewöhnlicher Härte	§ 25 Abs. 4 Satz 2	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 S. 2
Aufenthalt wegen Zeugenschutz	§ 25 Abs. 4a	keine
Aufenthalt für vollziehbar Ausreisepflichtige	§ 25 Abs. 5	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2
NE für Statusflüchtlinge (AE § 25 I u. II)	§ 26 Abs. 3	keine
NE bei humanitärem Aufenthalt	§ 26 Abs. 4	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2

Anforderungen an die LUS

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anforderung an die LUS
AE für Ehegatten einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Soll abweichend von LUS erteilt werden
AE für ml Kind einer/s Deutschen	§ 28 Abs. 1 Nr. 2	keine
AE für Elternteil einer/s minderjährigen und ledigen Deutschen zur Personensorge	§ 28 Abs. 1 Nr. 3	keine
AE für Ehegatte eines Ausländers mit rechtmäßigem Aufenthalt	§ 30 Abs. 1	LUS gemäß § 2 Abs. 3
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 1	keine
AE für eigenständigen Aufenthalt der Ehegatten	§ 31 Abs. 2	keine

Anforderungen an die LUS

<i>Zweck der AE (NE)</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Anforderung an die LUS</i>
NE für Ehegatten	§ 31 Abs. 3	LUS durch Unterhaltsleistungen des Stammberechtigten oder eigenständig
AE zum Kindernachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 1	Keine , wenn Antrag in den ersten 3 Monaten nach Statuserlangung. Bei gemeinsamer Einreise LUS abhängig von AE des Stammberechtigten
AE zum Kindernachzug 16 oder 17 Jahre alt ml	§ 32 Abs. 2	LUS gemäß § 2 Abs. 3
AE zum Kindernachzug unter 16 Jahre ml	§ 32 Abs. 3	LUS gemäß § 2 Abs. 3
AE zum Kindernachzug unter 18 Jahre ml	§ 32 Abs. 4	LUS gemäß § 2 Abs. 3
AE bei Geburt im Inland	§ 33	keine
NE zum eigenständigen Aufenthalt der Kinder	§ 35 Abs. 1	Keine , wenn in Schule oder Ausbildung

Anforderungen an die LUS

Zweck der AE (NE)	Rechtsgrundlage	Anforderung an die LUS
AE für Eltern UMF	§ 36 Abs. 1	keine
AE für sonstige Familienangehörige	§ 36 Abs. 2	LUS gemäß § 2 Abs. 3; Pflegeversicherungsnachweis möglich
AE bei Recht auf Wiederkehr	§ 37 Abs. 1	LUS durch eigene Erwerbstätigkeit oder Unterhaltsleistungen Dritter
AE oder NE für ehemalige Deutsche	§ 38	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3; Ermessensausnahmen gemäß § 38 Abs. 3
AE für in anderen MS LAB-EG	§ 38a	LUS als Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3

Von der AE zur NE

Derzeitiger Status AE nach §§	NE, Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	LUS und Pass?	Erteilungsvoraussetzungen
§ 16	---	---	---	NE direkt nicht möglich, erst wenn AE z.B §§ 18 f erteilt wurde u. dann die Voraussetzungen erfüllt werden
§ 17	---	---	---	NE direkt nicht möglich, erst wenn AE z.B §§ 18 f erteilt wurde u. dann die Voraussetzungen erfüllt werden
§ 18			ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 18a		Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 20	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
§ 21	§ 21 Abs.4	Ermessen	ja ja	Tätigkeit als Selbständiger ist erfolgreich und LU – auch für die Familienangehörigen – ist durch Einkünfte gesichert

Von der AE zur NE

Derzeitiger Status AE nach §§	NE, Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	LUS und Pass?	Erteilungsvoraussetzungen
§ 22	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 23 Abs. 1	§ 26 Abs. 4	Ermessen	i.d.R. ja	AE nach § 23 Abs. 1 – nicht „auf Probe“ ! § 9 Abs. 2 beachten, Übergangsregelungen (§§ 102 II, 104 II)
§ 23 Abs. 2	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 23a	§ 26 Abs. 4	Ermessen	i.d.R. ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
§ 25 Abs. 1	§ 26 Abs. 3	Anspruch	nein nein	Drei Jahre AE nach § 25 Abs. 1 und BAMF-Mitteilung: Kein Widerruf
§ 25 Abs. 2	§ 26 Abs. 3	Anspruch	nein nein	Drei Jahre AE nach § 25 Abs. 2 und BAMF-Mitteilung: Kein Widerruf

Von der AE zur NE

Derzeitiger Status AE nach §§	NE, Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	LUS und Pass?	Erteilungsvoraussetzungen
§ 25 Abs. 3	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 25 Abs. 4 Satz 1	----	---	---	Keine NE - da vorübergehender Aufenthalt; erst bei anderer AE z.B. nach § 25 Abs. 4 Satz 2 NE möglich
§ 25 Abs. 4 Satz 2	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 25 Abs. 5	§ 26 Abs. 4	Ermessen	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
§ 28 Abs. 1 Nr. 1	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	i.d.R. ja	Drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 1, LG besteht fort, kein Ausweisungsgrund, Deutschkenntnisse A1
§ 28 Abs. 1 Nr. 2	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	nein ja	Drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 2, LG besteht fort, kein Ausweisungsgrund,

Von der AE zur NE

Derzeitiger Status AE nach §§	NE, Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	LUS und Pass?	Erteilungsvoraussetzungen
§ 28 Abs. 1 Nr. 3	§ 28 Abs. 2	i.d.R.	i.d.R. ja	Drei Jahre AE nach § 28 Abs. 1 Nr. 3, LG besteht fort, kein Ausweisungsgrund, Deutschkenntnisse A1
§ 30	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 31	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 31	31 Abs. 3	Anspruch	ja ja	Nach 5 Jahren AE, wenn Ehegatte NE oder LAB-EG und LUS durch Unterhalt (abw. von § 9 II, Nr. 3,5, u.6)
§ 32	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
§ 32	§ 35 Abs. 1	Anspruch	nein ja	Wenn 5 Jahre AE und in Ausbildung

Von der AE zur NE

Derzeitiger Status AE nach §§	NE, Rechtsgrundlage	Anspruch, soll, Ermessen	LUS und Pass?	Erteilungsvoraussetzungen
§ 36 Abs. 1	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 36 Abs. 2	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 37	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und kein Ausschluss wg. § 8 II
§ 38	§ 38 Abs. 1 Nr. 1	Anspruch	ja ja	Ehemalige Deutsche mit mindestens 5 Jahren Aufenthalt als Deutsche in D
§ 38	§ 38 Abs. 1 Nr. 1	Ermessen	nein ja	Ehemalige Deutsche mit mindestens 5 Jahren Aufenthalt als Deutsche in D bei besonderen Fällen (z.B. Optionsverfahren, LUS absehbar – siehe VV)
§ 38a	§ 9	Anspruch	ja ja	Sämtliche Voraussetzungen des § 9 Abs. 2
Gesondert	zu prüfen	ist bei AE	nach	den §§ 18-21 und 27-38a ob die Voraussetzungen für LAB-EG!

Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG

Status des Stammberechtigten	Ehegatte / Kinder
-------------------------------------	--------------------------

Deutsch	AE nach § 28 I Nr. 1 Ehegatte, Nr. 3 Kind ml
NE § 9	AE nach § 30 I Nr. 3a Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
Erlaubnis zum Dauer-aufenthalt-EG § 9a-c	AE nach § 30 I Nr. 3b Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
NE §§ 19, 23 II	AE § 30 I Nr. 3a § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
NE § 26 III	AE § 29 II / § 30 I Nr. 3c Ehegatte § 32 I Kind ml
NE § 26 IV	AE § 30 I Nr. 3a Ehegatte § 32 III Kind bis 16
AE § 25 I oder II	AE § 29 II / § 30 I Nr. 3c Ehegatte § 32 I Kind ml
AE §§ 22, 23 I o. 25 III	AE nur aus völkerrechtlichen/humanitären Gründen oder pol. Interessen BRD §§ 29 III/30 I
AE § 25 IV bis V	Kein Familiennachzug gemäß § 29 III Satz 3

Aufenthalt aus familiären Gründen nach dem AufenthG

Status des Stammberechtigten

Ehegatte / Kinder

AE § 24	AE nach § 29 IV (Voraussetzungen beachten)
AE §§ 16 oder 17	AE § 30 I Nr. 3e § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 - Ehe muss bei Erteilung AE bereits bestehen
AE § 18	AE § 30 I Nr. 3e § 30 II Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 - Ehe muss bei Erteilung AE bereits bestehen
AE § 38a	AE § 30 I Nr. 3f § 30 II Ehegatte - § 32 II a Kind ml und LG bereits im MS mit RSLA bestand
AE § 20	AE § 30 I Nr. 3c Ehegatte § 32 I Kind ml
AE seit 2 Jahren (NE nicht ausgeschlossen und nicht § 8 II)	AE nach § 30 I Nr. 3d Ehegatte - § 32 III Kind bis 16 (bis 18 Jahre siehe § 32 II und IV)
AE § 104a und § 104b	Kein Familiennachzug gemäß § 29 III Satz 3
Duldung § 60a	Kein Familiennachzug gemäß § 29 I Nr. 1
Aufenthaltsgestattung § 55 AsylVfG	Kein Familiennachzug gemäß § 29 I Nr. 1

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/-titel	Rechtsgrundlage
Asylberechtigte	im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16 a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 I und § 26 III AufenthG
Konventionsflüchtlinge	im Asylverfahren unanfechtbar als Flüchtling gemäß Genfer Konvention (§ 60 Abs.1 AufenthG) anerkannt	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 II und § 26 III AufenthG
Asylbewerber	Flüchtlinge, die einen beachtlichen Asyl- oder Asylfolgeantrag gestellt haben und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist	Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVfG
De-Facto-Flüchtlinge 1	unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, denen individuell oder als Gruppe Abschiebungsschutz gewährt wird, z.B. Altfallregelung oder Abschiebungsstopps	Aufenthaltserlaubnis	§ 25 V (individuell) oder § 23 I (als Gruppe) AufenthG
De-Facto-Flüchtlinge 2	unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, deren Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60 a AufenthG oder § 25 V AufenthG
Ungeregeltes Verfahren	Flüchtlinge, die keinen Asylantrag stellen und unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	i.d.R. Duldung	§ 60 a i.V.m. § 15a oder § 25 V AufenthG
Vorübergehender Schutz	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses / und der Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserlaubnis	§ 24 AufenthG
Aufnahme aus politischen Gründen	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK) u. b. bes. pol. Interessen Kontingente (z.B.russische Juden), Resettlement	Aufenthaltserlaubnis (IMK) je nach Aufnahmebescheid AE oder NE II	§ 23 I AufenthG § 23 II AufenthG

Keine Kontingentflüchtlinge mehr wegen HumHaG-Streichung. Keine Bona-Fide-Flüchtlinge mehr, da BuBe weg.

Verwendete Abkürzungen

- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz – EU
- LAB-EG = langfristig Aufenthaltsberechtigte-EG
- AsylVfG = Asylverfahrensgesetz
- AE = Aufenthaltserlaubnis
- NE = Niederlassungserlaubnis
- MS = Mitgliedstaat der Europäischen Union
- ml = minderjährig und ledig
- LG = Eheliche Lebensgemeinschaft
- Abs. 3 und III = Absatz 3
- LUS = Lebensunterhaltssicherung
- § 50 ff = Paragraph 50 und die folgenden Paragraphen